Erläuterungen zu den anliegenden Vordrucken

Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung und Verpflichtungserklärung

Der BVW, seine Regionalverbände und deren Vereine bedienen sich im Rahmen der Erledigung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zur gemeinsamen Verwaltung der Daten ihrer Mitglieder und Zugehörigen der Funktionalitäten des Internet-Portals Billardarea.

Dazu erheben, speichern und nutzen sie für alle Zugehörigen <u>verpflichtend</u> *Vorname, Nachname, Anschrift, Geburtsdatum, Nationalität und Geschlecht* im <u>internen</u> nicht-öffentlichen Bereich der Billardarea.

Um am jeweiligen Sportbetrieb teilnehmen zu können, ist zur Darstellung im <u>externen</u> öffentlichen Bereich der Billardarea dabei die Einwilligung in die Veröffentlichung von *Name, Vorname, Nationalität, Fotografien (gem. § 23 Abs. 1 Kunsturhebergesetz), Leistungsergebnissen, Lizenzen, Vereinszugehörigkeit und Mannschaftszugehörigkeit <u>verpflichtend</u> vorgeschrieben.*

Die erhobenen Daten werden <u>nicht</u> an **unbefugte Dritte** weitergegeben und dienen im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke vornehmlich der Verbesserung und Vereinfachung der organisatorischen und spieltechnischen Abläufe und der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen dem BVW, seinen Regionalverbänden, Vereinen und deren Zugehörigen sowie der Erhöhung der Datenqualität für zu erstellende Auswertungen und Statistiken.

Kraft Satzung der DBU hat sich der BVW der Satzung und den Ordnungen der DBU zu unterwerfen und diese Verpflichtung auch seinen Regionalverbänden und Zugehörigen aufzuerlegen. Durch eine entsprechende Regelung in seiner Satzung ist der BVW dieser Verpflichtung nachgekommen und hat diese auch seinen Regionalverbänden auferlegt. Diese haben sie ihren Vereinen und die Vereine wiederum ihren einzelnen Mitgliedern aufzuerlegen. Nur wenn alle Beteiligten dieses Verfahren bis in die unterste Stufe realisiert haben, besteht eine durchgängige Handlungskette, die die Vorgaben der DBU erfüllt.

Da dieses Verfahren insgesamt betrachtet wenig praxistauglich ist, ist der BVW mit seinen Regionalverbänden überein gekommen, einen einfacheren Weg zur Realisierung zu beschreiten. Anerkennt nämlich jedes Einzelmitglied die Satzung und Ordnungen der übergeordneten Institutionen als für sich bindend an, wird sozusagen automatisch den unterschiedlichsten Satzungsbestimmungen Rechnung getragen. Mit der Unterschrift erfolgt die Anerkennung dieser sozusagen "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" des Deutschen Billardsportes. Für die Erlangung durchgängiger Rechtssicherheit ist daher die Abgabe der Verpflichtungs-

Da beide Erklärungen von allen am Sportbetrieb teilnehmenden Mitgliedern unterzeichnet werden müssen, wurden die Tatbestände in einer gemeinsamen "Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung und Verpflichtungserklärung" zusammen gefasst.

erklärung unverzichtbar.

Erklärung über eine erfolgte Unterrichtung der Vereinsmitglieder zur Datenverarbeitung

Der BVW, seine Regionalverbände und deren Vereine bedienen sich im Rahmen der Erledigung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zur gemeinsamen Verwaltung der Daten ihrer Mitglieder und Zugehörigen der Funktionalitäten des Internet-Portals Billardarea.

Dazu erheben, speichern und nutzen sie für alle Zugehörigen <u>verpflichtend</u> *Vorname, Nachname, Anschrift, Geburtsdatum, Nationalität und Geschlecht* im <u>internen</u> nicht-öffentlichen Bereich der Billardarea.

Bei schon vorhandenen Vereinsmitgliedern, deren Mitgliedschaft nicht auf eine Teilnahme am Sportbetrieb abzielt - sog. "passiven" oder "fördernden" Mitgliedern - reicht es zur Wahrung der Bestimmungen des Datenschutzes aus, die Vereinsmitglieder über Art und Umfang der Datenspeicherung in Kenntnis zu setzen.

Die erhobenen Daten werden weder veröffentlicht noch an **unbefugte Dritte** weitergegeben und dienen im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke vornehmlich der Verbesserung und Vereinfachung der organisatorischen Abläufe und der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen dem BVW, seinen Regionalverbänden, Vereinen und deren Zugehörigen sowie der Erhöhung der Datenqualität für zu erstellende Auswertungen und Statistiken.

Athleten-Vereinbarung Anti-Doping

Gemäß den Anti-Doping-Bestimmungen der Deutschen Billard-Union (DBU), des Billard-Verbandes Nordrhein-Westfalen und des LandesSportBundes NRW ist der Billard-Verband Westfalen (BVW) als zugehörige Organisation verpflichtet, sich den Anti-Doping-Regularien der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) und der Nationalen-Anti-Doping-Agentur (NADA) zu unterwerfen.

Diese Vorgaben hat der BVW durch Implementierung der einschlägigen Vorschriften in seine Satzung und nachrangigen Ordnungen, insbesondere der Anti-Doping-Ordnung, verwirklicht.

Nach der Anti-Doping-Ordnung haben Sportler die am Sportbetrieb des BVW teilnehmen, eine "Athleten-Vereinbarung Anti-Doping" zu unterzeichnen. Da mit der Unterzeichnung ein vertragsähnliches Verhältnis zwischen Sportler und Verband zustande kommt, hat der BVW diese Vereinbarung ebenfalls zu unterzeichnen.

Ohne abgegebene Athleten-Vereinbarung Anti-Doping ist eine Teilnahme am Sportbetrieb des BVW <u>nicht</u> möglich.

Schiedsvereinbarung

Die Anti-Doping-Regularien der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) und der Nationalen-Anti-Doping-Agentur (NADA) stellen mittlerweile ein für juristische Laien kaum zu bewältigendes Themengebiet dar. Die Vielzahl von Regelungen, Ausnahmetatbeständen und rechtlichen Voraussetzungen ist im ehrenamtlich organisierten Sportbetrieb rechtssicher nicht mehr leistbar.

Der Deutsche Olympische Sportbund hat daher seinen Mitgliedsorganisationen bzw. deren Untergliederungen, die nicht über ein etabliertes Rechtsprechungssystem wie z.B. der Fußball verfügen, empfohlen, die Rechtsprechung an den jeweiligen Spitzenverband zu delegieren.

Der Billard-Verband Westfalen ist diesem Vorschlag gefolgt und hat seine Sanktionsbefugnisse im Bereich Anti-Doping kraft Satzung auf das Anti-Doping-Schiedsgericht der DBU übertragen. Dies bedeutet, dass alle im Sportbetrieb des BVW zu sanktionierenden Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen nun ausschließlich vor dem Anti-Doping-Schiedsgericht der DBU nach dem Regelwerk der DBU und unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs entschieden werden.

Nach der Anti-Doping-Ordnung haben Sportler die am Sportbetrieb des BVW teilnehmen, eine "Schieds-Vereinbarung" zu unterzeichnen. Da mit der Unterzeichnung ein vertragsähnliches Verhältnis zwischen Sportler und Verband zustande kommt, hat der BVW diese Vereinbarung ebenfalls zu unterzeichnen.

Ohne abgegebene Schieds-Vereinbarung ist eine Teilnahme am Sportbetrieb des BVW <u>nicht</u> möglich.